

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
im Erfurter Stadtrat
Herr Mroß

DS 1245/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Domsporthalle; nicht öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich Sie informieren, dass die Beantwortung nur als nicht öffentlich erfolgen kann, um Sie voll umfänglich, auch zu den Vertragsinhalten, informieren zu können.

Zur Sachverhaltsdarstellung:

Entgegen der von Ihnen vorgebrachten Darstellung gibt es keine Vereinbarung mit dem evangelischen Ratsgymnasium oder der evangelischen Schulstiftung als Schulträger, welche es der Schule ermöglicht, kommunale Sportstätten entgeltfrei zu nutzen.

In den vergangenen Jahren wurden freie Kapazitäten in Erfurter Sportstätten an Schulen in freier Trägerschaft weitergegeben, wenn diese nach Abschluss des pflichtigen Schulsports der staatlichen Schulen zur Verfügung standen. Diese Nutzungszeiten wurden durch das Amt für Bildung an den Erfurter Sportbetrieb gezahlt. Das Amt für Bildung agiert bei der Planung des pflichtigen Sportunterrichts für die Stadt Erfurt als Schulträger der staatlichen Schulen und ist, entsprechend des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes, dafür zuständig, die notwendigen Sportstätten für die staatlichen Schulen zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren. Es ist demnach nicht die Aufgabe der Stadt Erfurt zusätzliche Nutzungszeiten für andere bzw. freie Schulträger zu organisieren und zu finanzieren.

Aufgrund der Belegung von sechs Schulsporthallen als Notunterkunft für geflüchtete Menschen aus der Ukraine und dass der in Sanierung befindenden drei weiteren Schulsporthallen, werden derzeit alle noch zur Verfügung stehenden Zeiten für die staatlichen Schulen zur Absicherung des pflichtigen Schulsports benötigt. Nach aktueller Einschätzung fehlt für diese Absicherung zudem noch ein Stundenvolumen von ca. 400 Wochenstunden. Es können somit ausdrücklich keine etwaigen freien Nutzungszeiten aus dem zur Verfügung stehenden Kontingent des Amtes für Bildung für freie Schulträger

Seite 1 von 2

zur Verfügung gestellt werden. Dieser Sachverhalt wurde allen freien Schulträgern mitgeteilt und darauf verwiesen, dass sich jeder Schulträger an den Erfurter Sportbetrieb (ESB) oder jeden anderen Betreiber von Sportstätten wenden kann, um Nutzungszeiten für den Schulsport einzukaufen (analog des Amtes für Bildung für die Stadt Erfurt als Schulträger der staatlichen Schulen).

Zu 1. Welche Vereinbarungen gibt es bzgl. der Nutzung der Domsporthalle seitens der Stadt und des Gymnasiums und welche Nutzungsmöglichkeiten stehen dem Ratsgymnasium zur Verfügung?

Es gibt einen Vertrag zwischen dem ESB und der evangelischen Schulstiftung zur Nutzung der Domsporthalle für den Vereinssport in der unterrichtsfreien Zeit. Laut Vertrag (§ 8 – 1. Nachtrag) wird die Domsporthalle für die Durchführung von Freizeit- und Wettkampfveranstaltungen von Vereinen bei Berechnung anteiliger Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Eine damit verbundene Regelung, dass die evangelische Schulstiftung die kommunalen Sportstätten entgeltfrei nutzen darf, gab und gibt es nicht.

Die Zahlung der Betriebskosten für den Vereinssport wird durch den ESB weiterhin erfolgen, wenn nach Beendigung des Schulsports des Ratsgymnasiums Nutzungszeiten für Vereine vom ESB vergeben werden.

Nutzungsmöglichkeiten für den pflichtigen Schulsport des Ratsgymnasiums über die Kontingente für den pflichtigen Schulsport der staatlichen Schulen im Amt für Bildung gibt es, wie einleitend zum Sachverhalt dargestellt, im kommenden Schuljahr 2022/23 nicht.

Zu 2. Welche dieser Regelungen gelten ab dem Schuljahr 2022 / 2023?

Es gibt i. V. m. der Beantwortung zur Frage 1 entsprechend keine neuen Regelungen zum Schuljahr 2022/23. Aufgrund des o.g. Sachverhaltes werden im kommenden Schuljahr 2022/23 alle dem Amt für Bildung zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten für den Schulsport der staatlichen Schulen benötigt. Dies wurde allen freien Schulträgern mitgeteilt. Auch in den vergangenen Schuljahren waren die Anfragen für Nutzungszeiten freier Schulträger deutlich höher als die noch zur Verfügung stehenden Zeiten. Es wurden nur die Zeiten freigegeben, die nicht für staatliche Schulen benötigt wurden. Diese an freie Schulträger abgegebenen Zeiten wurden vom Amt für Bildung an den ESB bezahlt. Es erfolgte ausdrücklich keine entgeltfreie Nutzung. Die Kosten wurden vom Amt für Bildung den freien Trägern jedoch nicht in Rechnung gestellt.

Es wird darüber hinaus allgemein darauf hingewiesen, dass sich mehrere freie Schulträger im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Schulträgeraufgabe seit vielen Jahren zusätzliche Nutzungszeiten beim ESB, bei der SWE Bäder oder anderen privaten Sportstätten einkaufen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein